Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5181

02. 07. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/4287 —

Neue Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland (I)

Am 3. November 1982 hatte der Bundessicherheitsrat bestätigt, daß Bundeswehreinsätze außerhalb des Vertragsgebietes der NATO nicht vom Grundgesetz zugelassen wären und daher nicht in Frage kämen. Diese Position wurde entwickelt, als der Sicherheitsbegriff in der transatlantischen Diskussion erweitert und die begriffliche Grundlage der Out-of-area-Debatte geschaffen wurde, die Bundesrepublik Deutschland aber noch den militärischen Restriktionen des Kalten Krieges unterlag. „Strategische Rohstoffe" wurden als Legitimation für Militäreinsätze diskutiert. Der Beschluß des Bundessicherheitsrates bildete die Grundlage für einen sicherheits- und verfassungspolitischen und für einen gesellschaftlichen Konsens, der Militär als direktes Mittel der Außenpolitik zur Durchsetzung von Interessen außerhalb des Ost-West-Konfliktes für die Bundesrepublik Deutschland ausschloß.

Der gesellschaftliche Konsens, daß Out-of-area-Einsätze nicht zulässig seien, wurde, unter anderem auch von den Sozialdemokraten, im ersten Golfkrieg 1987/88 erstmals in einer größeren Öffentlichkeit in Frage gestellt. In den Folgejahren, vor allem nach der Erlangung der Souveränität durch die Vereinigung und seit dem zweiten Golfkrieg 1991, erodierte der politische Konsens, nicht zuletzt durch den massiven Druck der CDU/CSU und der FDP und durch die von der Bundesregierung geschaffenen Fakten in einer verfassungspolitischen Grauzone (Kambodscha-Einsatz, Somalia, um nur einige zu nennen).

Der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, Klaus Dieter Naumann, hatte bereits bei seinem ersten US-Besuch kurz nach seinem Amtsantritt auf die neue, für ihn wichtige Funktion der Bundeswehr hingewiesen: Die Bundeswehr sei auch ein bedeutsames Gewicht in der Waagschale des internationalen Einflusses (Die Welt v. 9. Oktober 1991). Aber auch als direktes Mittel von Machtausübung und Interessendurchsetzung soll die Bundeswehr eingesetzt werden. „Wenn wir keine wirksamen Streitkräfte haben, werden wir auch wirtschaftlichen Einfluß in der Welt verlieren", so der Generalinspekteur der Bundeswehr, Klaus Dieter Naumann, wörtlich zitiert (ebd.).

Der Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, betonte die „strategische Qualität" der „Internationalisierung von Wirtschaft und Politik" (Quelle: Europa und Amerika – eine neue Partnerschaft für die Zukuft, S. 1). Dabei kann sich das bundesdeutsche „politisch-strategische Denken" nicht nur auf Mittel- und Osteuropa richten. „Es muß alle Risiken und Chancen berücksichtigen, die für Europas Zukunft wichtig sind." (ebd., S. 4) Die Bedrohungslage der Bundesrepublik Deutschland sei zwar so günstig wie nie zuvor, wie auch die Bundesregierung unter anderem im Weißbuch 1994 zugestehen muß, weltweit entdeckt die Bundesregierung unisono mit der Bundeswehrführung aber neue „Risiken", deren Reiz für die Sicherheits- und Militärpolitiker sich aus ihrer Unbestimmtheit ergibt. Der interessenpolitische Hintergrund der neuen deutschen Sicherheitspolitik erschließt sich denn auch eher aus ganz konkreten ökonomischen Interessen, wie sich aus den Darstellungen des Bundesministeriums der Verteidigung ergibt: In der „verbindlichen Grundlage für die Arbeit in den Organisationsbereichen des Ministeriums sowie für die deutsche militärische Interessenvertretung nach außen" (Verteidigungspolitische Richtlinien vom November 1992, S. 2) wird als vitales Interesse der Bundesrepublik Deutschland unter anderem die „Aufrechterhaltung des freien Welthandels

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 28. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt" bezeichnet (ebd. S. 5). Die Bundesregierung bricht mit der, wenn auch unfreiwilligen, Tradition der zivilen Außenpolitik und der militärischen Selbstbeschränkung auf Kriegsverhütung (vgl. Weißbuch 1994, Nr. 505) und weist der Bundeswehr neue Aufgaben (u.a. Kampfaufgaben im Kontext „internationalen Krisenmanagements" vgl. Weißbuch 1994, Nr. 505 bis 514, 535 bis 541) zu.

Kernstück der dafür notwendigen Umstrukturierung der Bundeswehr ist die Aufstellung der Krisenreaktionskräfte (KRK).

Diese Weichenstellung wurde in einer verfassungspolitischen Grauzone durch die Schaffung von Fakten durchgeführt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sah sich durch diese Entwicklung veranlaßt, Out-of-area-Einsätzen der Bundeswehr unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich zuzustimmen, weniger aus juristischen als aus außenpolitischen Gründen. Unabhängig vom Urteil des BVerfG vom 12. Juli 1994 bleibt es eine zentrale politische Fragestellung für die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, wie sie zukünftig ihre militärische Rolle und Praxis definiert, und welchen Stellenwert sie der Bundeswehr in der Außenpolitik zuschreibt.

Vorbemerkung

Deutsche Sicherheitspolitik ist eine Politik vorausschauender, ganzheitlich angelegter und multilateral vernetzter Sicherheitsvorsorge. Ihr Ziel ist die politische Gestaltung des Friedens im Rahmen partnerschaftlicher Kooperation unter dem Dach multilateraler Institutionen. Dialog, Kooperation, Aufbau, Stärkung und Transfer von Stabilität auf der Grundlage angemessener Verteidigungsfähigkeit sind dafür die entscheidenden Konzepte. Vorausschauende Sicherheitspolitik zielt vor allem auf Krisen- und Konfliktverhütung. Krisen muß präventiv und ursachenorientiert, möglichst schon am Ort ihres Entstehens, mit einem Konzept begegnet werden, das alle Politikfelder nach ihren Möglichkeiten aktiv und flexibel nutzt. Außen- und Sicherheitspolitik, Wirtschafts- und Technologiepolitik ebenso wie Umwelt- und Entwicklungspolitik tragen dazu bei. Ein solcher umfassender Ansatz ist nicht nur im nationalen Rahmen und nicht allein zu leisten. Er erfordert ein gemeinsames internationales Vorgehen, das sich abstützt auf die Zusammenarbeit mit Freunden und Partnern, auf die aktive Mitwirkung in der Nordatlantischen Allianz, der Europäischen Union und der Westeuropäischen Union sowie in den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen.

Der sicherheitspolitische Umbruch in Europa seit 1989 hat die strategische Lage Deutschlands grundlegend verbessert. Deutschland ist nur noch von demokratischen Staaten, Freunden und Partnern umgeben. Das vereinte Deutschland ist Mitglied der Nordatlantischen Allianz und der Westeuropäischen Union, in deren Rahmen es Schutz genießt und Schutz gibt. Zugleich sieht sich Deutschland einer gewachsenen internationalen Verantwortung gegenüber. Unsere europäische Zentrallage, unser ökonomisches Gewicht und unsere politische Bedeutung in allen wichtigen internationalen Organisationen geben uns die Möglichkeit, das Gesicht unseres Kontinents maßgeblich mitzugestalten. Dies entspricht auch der Erwartung unserer Partner und der Völkergemeinschaft. Daraus ergibt sich auch eine besondere Verantwortung beim Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen mit den neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa.

Europa ist auch nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes keine Insel des Friedens in einer konfliktträchtigen Welt. Die neuen Risiken haben eine völlig andere Qualität als die Bedrohung, die in der Vergangenheit das westliche Sicherheitsdenken bestimmte. An die Stelle des Risikos eines großen Krieges in Europa sind eine Vielzahl von Risikofaktoren anderer Art getreten, die sich regional sehr unterschiedlich ausprägen. Insgesamt wächst die Zahl instabiler Regionen in Europa, Asien und Afrika. Die Bereitschaft, militärische Mittel einzusetzen, nimmt vielerorts zu. Die Entwicklung von Risiken, Interdependenz und Verlauf von Krisen und Konflikten lassen sich meistens weder exakt voraussagen noch in ihren Folgen genau beurteilen. Nach dem Ende der ideologischen Ost-West-Konfrontation werden Wirtschaft und Handel immer mehr zu bestimmenden Faktoren politischer Beziehungen. Wirtschaftliche Krisen, soziale wie Umweltkatastrophen können sicherheitspolitische Auswirkungen auf westliche Gesellschaften haben.

Die Wirkung traditioneller Abschreckungs- und Verteidigungskonzepte gegen krisenhafte Entwicklungen, die auf Hunger und Unterdrückung, Unterentwicklung, Haß und Hoffnungslosigkeit beruhen, ist gering. Deutschlands Sicherheitspolitik muß daher umfassend angelegt sein. Neben traditionellen Elementen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik müssen die Instrumente der präventiven Diplomatie fortentwickelt werden. Es muß an der Wurzel der Konflikte angesetzt werden, möglichst bevor diese eine militärische Dimension erlangen. Mit der Bekämpfung gesellschaftlicher und ökologischer Konfliktursachen hilft beispielsweise die Entwicklungspolitik, die Lebensgrundlagen der Menschen zu sichern, und leistet damit vorausschauende Krisenprävention. Deutschland fördert im Rahmen seiner Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Asien und Lateinamerika Abrüstungs- und Demobilisierungsmaßnahmen, die zur Verminderung überzogener Rüstungsausgaben beitragen und so zusätzliche Mittel für entwicklungsorientierte Eigenanstrengungen in den Partnerländern freisetzen.

Die sicherheitspolitische Herausforderung von heute heißt Instabilität. Frieden sicherheitspolitisch gestalten heißt für Stabilität sorgen. Stabilität ist ein umfassendes Konzept. Stabilität gewinnen wir heute nicht mehr aus der Balance rivalisierender Mächte, die womöglich in wechselnden Koalitionen um Einflußzonen konkurrieren. Stabilität erhalten wir auch nicht mehr – wie in der Ära des Kalten Krieges – durch das Gleichgewicht gegeneinander gerichteter militärischer Potentiale. Frieden und Stabilität entstehen nicht allein aus der Abwesenheit militärischer Konflikte. Frieden und Stabilität existieren dort, wo Menschenrechte gelten, gefestigte demokratische Strukturen bestehen und wo es wirtschaftliches Wachstum und soziale Gerechtigkeit gibt. Stabilität im Äußeren wächst aus guter Nachbarschaft und Kooperation. Stabilität in Europa entsteht aus der Integration von kleineren und größeren Ländern als gleichberechtigte Partner. Keine Nation darf

zum Objekt der Politik von Dritten oder zum Gegenstand des strategischen Wettbewerbs von Großmächten werden. Deutschland trägt Mitverantwortung für Stabilität und Sicherheit – vor allem in seinem nahen und weiteren Umfeld. Wir sind aufgerufen, Pflichten zu übernehmen und Risiken zu tragen wie unsere Verbündeten und Partner. Die Bundesregierung stellt sich dieser Verantwortung.

Die Bundeswehr war und ist ein Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands von vielen. Zusammen mit den Streitkräften unserer Alliierten hat sie über vier Jahrzehnte Freiheit und Frieden gesichert und maßgeblich zu der Stabilität in Europa beigetragen, die Voraussetzung für den Fall des Eisernen Vorhangs, den epochalen Umbruch in Mittel- und Osteuropa und schließlich auch der Einheit Europas war. Während des Kalten Krieges war die Bundeswehr und ihre auf Mitteleuropa ausgerichtete Verteidigungsfähigkeit hauptsächlich ein Faktor des Abschreckungsgefüges der Allianz. Heute ist ihr Aufgabenspektrum politisch vielfältiger und differenzierter. Die Bundeswehr bleibt unsere Sicherheitsvorsorge im Bündnisrahmen. Zugleich trägt sie seit sechs Jahren wesentlich zum Aufbau in den neuen Bundesländern bei; sie ist ein Schrittmacher im Prozeß der Herstellung der inneren Einheit. Sie vertieft die militärische Integration mit verbündeten Streitkräften in multinationalen Strukturen. Die breit gefächerte Kooperation mit den Streitkräften unserer östlichen Partner dient der demokratischen Streitkräftereform und Stabilität in diesen Ländern; sie ist auch eine wesentliche Hilfe, um die Kooperationsfähigkeit unserer Nachbarn für NATO und EU zu verbessern und sie auf einen Beitritt vorzubereiten. Die Bundeswehr leistet vielfältige Rettungsdienste und Katastrophenhilfe im In- und Ausland, und sie hilft seit Jahrzehnten weltweit in zahlreichen humanitären Einsätzen Menschen in Not. Auf Beschluß des Deutschen Bundestags beteiligt sich die Bundeswehr, zusammen mit Verbündeten und Partnern, an der internationalen Krisenbewältigung und an internationalen Friedensmissionen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

I. Sicherheitsbegriff, Risikoanalyse und deutsche Interessen

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des ehemaligen Generalinspekteurs Klaus Dieter Naumann, der auf der Leipziger Kommandeurstagung 1992 geäußert hatte, „Zur Begründung unserer Existenz brauchen wir keine Risiken", daß Streitkräfte ein bedrohungsunabhängiges, konstitutives Element eines „souveränen" Staates darstellen?

   Oder ist sie der Auffassung, daß Existenz, Auftrag, Ausstattung und Umfang der Streitkräfte permanent begründet und überprüft – und beim Entfallen der Legitimation – die Streitkräfte selbst zur Disposition gestellt werden müssen?

Der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General Klaus Naumann, hat die Auffassung der Bundesregierung wiedergegeben. Der Schutz von Recht und Freiheit der Bürger ist eine konstitutive staatliche Grundaufgabe, im Innern ebenso wie nach außen. Solange es keine demokratisch legitimierte überstaatliche Regierung gibt, die über ein verfassungsmäßig zuerkanntes und parlamentarisch kontrolliertes Gewaltmonopol verfügt, bleibt der einzelne Staat für die Sicherheit der Bürger verantwortlich. Diese Aufgabe ist im Kern unabhängig von der aktuellen sicherheitspolitischen Lage und den Wechselfällen der Geschichte; sie ist im übrigen als Recht zur Selbstverteidigung und Nothilfe im Völkerrecht und in der VN-Charta verankert. Die Fähigkeit zum Schutz und zur Verteidigung der demokratischen Ordnung und der territorialen Unversehrtheit Deutschlands ist ein Fundament der Souveränität, der Handlungs- und Bündnisfähigkeit und damit der internationalen Politikfähigkeit unseres Landes. Die Bundeswehr ist ein unverzichtbares, wesentliches Instrument der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Existenz der Bundeswehr bedarf daher keiner Begründung durch aktuelle Entwicklungen; Auftrag und Fähigkeiten, Umfang, Strukturen und Ausrüstung allerdings richten sich nach den konkreten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und nach den Aufgaben, die den Streitkräften von der Bundesregierung vorgegeben werden.

Die im letzten Jahr entschiedene Bundeswehrreform spiegelt diese Logik wider. Das Weißbuch 1994 setzt den sicherheits- und verteidigungspolitischen Rahmen und nennt die künftig erforderlichen Aufgaben und Fähigkeiten der deutschen Streitkräfte. Die Konzeptionelle Leitlinie vom 12. Juli 1994 füllt diesen Rahmen mit planerischen Eckwerten für Umfang und Struktur der Bundeswehr. Mit dem Ressortkonzept zur Anpassung der Streitkräftestrukturen, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung vom 7. Juni 1995 sind die wesentlichen konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die Strukturen der Bundeswehr entschieden. Das Ressortkonzept zur Materialplanung der Bundeswehr legt Rahmen und Vorgaben für die künftige Ausrüstung der Streitkräfte fest. Es beschreibt die Entwicklung der Fähigkeiten der Streitkräfte in ihren künftigen Strukturen durch Ausrüstungsvorhaben auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes. Der Bundeswehrplan 1997 bildet das Endstück der Planung für die künftigen deutschen Streitkräfte. Er setzt die konzeptionellen Entscheidungen der letzten zwei Jahre in die konkrete Ausgestaltung aller betrieblichen und investiven Ausgabenbereiche um.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben der NATO – neben kollektiver Verteidigung Kooperation, Stabilitätstransfer und Krisenbewältigung – und der sich entwickelnden außen- und sicherheitspolitischen Identität und Handlungsfähigkeit Europas ergeben sich die Aufgaben der deutschen Streitkräfte. Sie müssen in der Lage sein,

— Deutschland als Teil des Bündnisgebietes gemeinsam mit den Verbündeten zu verteidigen,
— im Bündnisgebiet Beistand zu leisten, wenn dies zur kollektiven Verteidigung oder im Rahmen der Krisenbewältigung durch NATO oder WEU nötig ist,

— an der internationalen Krisenbewältigung und Konfliktverhinderung teilzunehmen und

— in Katastrophenfällen zu helfen und Menschen aus Notlagen zu retten.

Im Sinne des weitgefaßten, stabilitätsorientierten Sicherheitsverständnisses der Bundesregierung sind Landes- und Bündnisverteidigung in einer entscheidend verbesserten Sicherheitslage und die angemessene und wirkungsvolle Teilnahme an internationaler Krisenbewältigung die beiden Hauptfunktionen der Streitkräfte. Sie bestimmen die notwendigen militärischen Fähigkeiten und deren qualitative und quantitative Ausgestaltung. Die Veränderung der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen verlangt und gestattet, den Gesamtumfang der Streitkräfte zu reduzieren und sie nach Präsenz und Einsatzbereitschaft mehrfach abzustufen – von voll präsenten und verfügbaren über teilpräsente bis hin zu vollständig gekaderten Verbänden. Zugleich werden Strukturen, Führung und Ausbildung so gestaltet, daß die Streitkräfte ihren inneren Zusammenhang erhalten und alle Aufgaben optimal erfüllen können. Insofern bilden die Truppenteile zur Landesverteidigung und zur Krisenreaktion ein organisches Ganzes. Für die Sicherheit Deutschlands und die Stabilität in Europa ist das gesamte Dispositiv der deutschen Streitkräfte in den jetzt entschiedenen Strukturen und Umfängen wesentlich.

2. Um welche Politikbereiche und Politikfelder wurde der Sicherheitsbegriff nach 1989 erweitert, und aus welchen Gründen?

   Welche Politikbereiche und Politikfelder fallen im Gegensatz zur Zeit vor 1989 damit in den Einzugsbereich der bundesdeutschen Sicherheitspolitik und damit in den potentiellen Aktionsradius der Bundeswehr?

3. Mit welchen spezifischen Sicherheitsinteressen und aufgrund welcher Bedrohungssituationen oder Gefährdungsszenarien rechtfertigt die Bundesregierung die Schaffung von Krisenreaktionskräften?

4. Welche

   a) Sicherheitsprobleme,

   b) Gefährdungen,

   c) Risiken und/oder

   d) nationalen Interessen

   lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung mit militärischen Mitteln bearbeiten, lösen oder ausbalancieren, und welche nicht?

   Welche müssen/können nach Ansicht der Bundesregierung notfalls auch durch die Anwendung militärischer Gewalt geschützt werden?

   Durch welche militärhistorischen Beispiele wird diese Ansicht der Bundesregierung gestützt?

Siehe auch Antwort auf Frage 1.

Die Bundesregierung hat sich stets von dem in der KSZE-Schlußakte von Helsinki vorgezeichneten weiten, umfassenden Sicherheitsbegriff leiten lassen. In diesem Sinne gilt es, die politischen, militärischen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Aspekte der Sicherheit in eine übergreifende Strategie der Stabilisierung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einzubeziehen. Dieses Konzept verbindet die Erhaltung des Friedens mit der Achtung und Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit.

In einer zunehmend interdependenten Welt sind alle Staaten verwundbar – unterentwickelte Länder aufgrund ihrer Schwäche und hochentwickelte Industriestaaten aufgrund ihrer komplexen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Strukturen. Zwischen innerer Stabilität in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und der Stabilität im internationalen Rahmen besteht ein unauflöslicher Zusammenhang. So können Nationalismus, ethnische und religiöse Konflikte, Terrorismus und die Proliferation von Massenvernichtungswaffen Grenzen und Kontinente überschreiten und dabei Frieden und Freiheit, Wohlstand und Stabilität aller bedrohen.

Zu den nationalen Interessen siehe Weißbuch 1994, Kapitel 3.

Stabilitätsorientierte Außen- und Sicherheitspolitik muß Krisen und Konflikten vorbeugen oder sie am Ort ihres Entstehens eindämmen – in erster Linie mit politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Mitteln. Im Rahmen einer solchen Politik kann auch der Einsatz militärischer Mittel erforderlich werden. Militärische Gewalt allein kann zwar keinen dauerhaften Frieden schaffen; wenn aber die politischen Mittel erschöpft sind, weil die Konfliktparteien nicht friedenswillig sind, können Streitkräfte als das äußerste Mittel Aggression verhindern, den Weg zur politischen Lösung wieder ebnen und schließlich Rahmenbedingungen für eine Friedensregelung schaffen und erhalten. Denn politisches Verhandeln kann scheitern, wenn dahinter nicht die Bereitschaft steht, notfalls auch mit militärischen Mitteln denen in den Arm zu fallen, die nicht willens sind, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten. Die abschreckende Wirkung militärischer Macht kann Aggressoren und Mörder zum Verzicht auf Gewalt zwingen. Risikoscheues Nichthandeln kann auf Dauer dagegen risikoreicher sein als zu handeln in dem Bewußtsein, daß es Risiken gibt. Der Krieg im früheren Jugoslawien hat eine historische Erfahrung bestätigt: Erst die Entschlossenheit der Staatengemeinschaft, Aggression, Entwürdigung und Völkermord nicht mehr hinzunehmen, hat die Wende gebracht. Die Anwendung militärischer Mittel bedarf jeweils der konkreten Einzelfallbewertung. Dabei sind in jedem einzelnen Fall die Ziele und Chancen, Risiken und Alternativen gewissenhaft abzuwägen. Wenn erforderlich, geht es um den verantwortlichen, begrenzten Gebrauch von Macht, um unrechte Gewalt zu zähmen. Dieses Verständnis entspricht den Wertmaßstäben des Grundgesetzes.

5. Bereitet sich die Bundeswehr auch auf die Bearbeitung von Sicherheitsproblemen vor, die nach Ansicht der Bundesregierung militärisch nicht lösbar sind, wenn ja, in welcher Weise, und welchen Beitrag zur Bearbeitung der Probleme weist die Bundesregierung der Bundeswehr zu?

Der Auftrag der Bundeswehr reflektiert die sicherheitspolitischen Notwendigkeiten und Sicherheitsinteressen Deutschlands. Die Bundeswehr hat neben der Fähigkeit zur Landes- und Bündnisverteidigung auch die Aufgabe, zusammen mit unseren Verbündeten und Partnern zur Bewältigung von internationalen Krisen und Konflikten beizutragen. Das Spektrum möglicher Aufgaben reicht dabei von der humanitären Hilfe in Katastrophen- und Konfliktgebieten über die Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen bis zum Einsatz bei internationaler Krisenbewältigung. Darüber hinaus leistet die Bundeswehr einen aktiven Beitrag zum Stabilitätstransfer und zur Kooperation mit unseren Nachbarn im Osten aufgrund bilateraler Kooperationsabkommen und im Rahmen des NATO-Programms „Partnerschaft für den Frieden".

Gegenwärtig sind Soldaten beziehungsweise Truppenteile der Bundeswehr außerhalb Deutschlands wie folgt im Einsatz:

- Unterstützung der internationalen Friedenstruppe IFOR zur militärischen Absicherung des Friedensvertrages für das frühere Jugoslawien mit einem Kontingent von rd. 4 000 Soldaten;
- Teilnahme der Marine an der Operation SHARP GUARD zur Durchsetzung des Embargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien mit zwei Schiffen und drei Seefernaufklärern;
- Unterstützung der VN-Sonderkommission UNSCOM im Irak mit Transporthubschraubern und TRANSALL;
- Teilnahme an der VN-Beobachtermission UNOMIG in Georgien mit Sanitäts- und Beobachterpersonal.

Die Entscheidung über den Einsatz deutscher Streitkräfte trifft die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages in den dafür vorgesehenen Fällen.

6. Rechtfertigt das Interesse Westeuropas an der Stabilität der Regionen, „über die es Öl- und Gaslieferungen erhält" (Weißbuch 1994, Nr. 240), den Einsatz militärischer Gewalt, ggf. auch der Bundeswehr, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Das „Weißbuch über die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und Zukunft der Bundeswehr" von 1994 stellt fest, daß auch die Bundesrepublik Deutschland „an der Stabilität der Regionen interessiert (ist), über die (sie) Öl- und Gaslieferungen erhält". Dieses außenpolitische Anliegen verfolgt die Bundesregierung mit außenpolitischen Mitteln.

7. Welche Rolle mißt die Bundesregierung dem Einsatz militärischer Gewalt durch die Bundeswehr bei, wenn „Konflikte um natürliche Lebensgrundlagen ... in manchen Teilen der Welt auch zu Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Staaten führen" könnten (Weißbuch 1994, Nr. 239)?

   Welche konkreten Konflikte hat die Bundesregierung dabei im Blick, und welche Szenarien wurden diskutiert?

Bei dieser Formulierung im Weißbuch 1994 handelt es sich um eine politische Situationsbeschreibung, die mit dem Einsatz von deutschen Streitkräften nicht im Zusammenhang steht. Vielmehr werden eine außenpolitische Problemlage und denkbare Herausforderungen geschildert.

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Notwendigkeit, stärker unilateral bzw. in besonderen Interessengemeinschaften handeln zu können, in Reichweite des nächsten Jahrzehnts rückt, und wenn ja, gilt dies nach Ansicht der Bundesregierung auch für sicherheits- und militärpolitische Aspekte der bundesdeutschen Außenpolitik und für Bundeswehreinsätze?

Bei der vielfältig in internationalen und überstaatlichen Organisationen vernetzten und mit ihren Partnern in diesen Organisationen abgestimmten Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland wird es bleiben.

II. Internationaler Kontext und Handlungsrahmen der Bundeswehr

9. Zielt die Politik der Bundesregierung langfristig auf eine Integration nationaler Streitkräfte und nationaler Waffenpotentiale in Europa, und welche konkreten Maßnahmen hat sie dazu ergriffen?

   Werden darüber Gespräche geführt, und wenn ja, seit wann, zu welchen Themen und mit wem (bi- und multilateral)?

Integration und Multinationalität sind Strukturmerkmale, denen sich die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Beitritt zur NATO verpflichtet hat. Durch die Bündelung ihrer Verteidigungsanstrengungen in gemeinsamen Strukturen erhalten die Bündnisnationen die Fähigkeit, ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Die zunehmende Verklammerung der Streitkräfte in Europa besitzt eine politische Wirkkraft, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Multinationale Strukturen fördern ein gemeinsames Verständnis von europäischer Sicherheit. Sie erschweren nationale Alleingänge. Sie schaffen Vertrauen, weil kleinere und größere Nachbarn gleichberechtigte Partner sind. Bei abnehmenden Ressourcen erhalten sie Handlungsfähigkeit durch Kooperation – in der Sicherheitspolitik ebenso wie in der Rüstungswirtschaft. Darüber hinaus verbessern die Bündnispartner im Rahmen von multinationalen Strukturen durch gemeinsame Aufgaben-

wahrnehmung ihre Fähigkeit zur effizienten Sicherheitsvorsorge bei knappen Ressourcen.

Im Rahmen der sicherheits- und militärpolitischen Gespräche mit unseren NATO-Verbündeten werden regelmäßig auch Fragen multinationaler und europäischer Streitkräftestrukturen besprochen.

10. Welche Truppenteile der Bundeswehr sind in die supranationale Kooperation/Integration nationaler Streitkräfte und Waffenpotentiale einbezogen, und bei welchen ist es in Planung?

Es gibt keine supranationalen Sicherheitsorganisationen, welche die souveräne Entscheidungsgewalt der Bundesregierung zum Einsatz von Streitkräften außer Kraft setzen würden; die Entscheidung über den Einsatz der Bundeswehr verbleibt in nationaler Verantwortung.

11. Wurde im Zusammenhang mit der Europäisierung der Sicherheit auch über Atomwaffen gesprochen, und wenn ja, seit wann, wie oft, mit wem (bi- und multilateral) und mit welcher Zielsetzung von seiten der Bundesregierung?

In der Debatte des Deutschen Bundestages am 29. September 1995 wurde zum Ausdruck gebracht, daß nach Auffassung der Bundesregierung zu der im Vertrag über die Europäische Union angelegten Perspektive einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, auch die Frage nach der Rolle der Nukleardispositive Frankreichs und Großbritanniens gehöre.

12. Kann und soll die Bundeswehr nach Ansicht der Bundesregierung auch politische und/oder militärische Führungsaufgaben (lead nation) übernehmen?

    Gibt es dazu bereits Überlegungen und Planungen, und wenn ja, seit wann, und wie weit sind diese Überlegungen bereits fortgeschritten?

    Welche konkreten Szenarien wurden in der Bundeswehr/im Bundesministerium der Verteidigung diskutiert, und wurden bereits multilaterale Manöver/Planspiele durchgeführt, bei denen die Bundesregierung als „lead nation" fungierte?

    (Wenn ja, bitte detaillierte Aufzählung.)

Die Bundeswehr hat keine politischen Führungsaufgaben. Zu militärischen Führungsaufgaben, die einer „Lead Nation"-Funktion entsprächen, gibt es keine Planungen oder Übungen.

13. Welche Bedeutung haben militärische Machtmittel und die Verfügbarkeit darüber nach Ansicht der Bundesregierung für die Beziehungen der Mitgliedstaaten der NATO und der WEU untereinander?

    Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung der außenpolitische Handlungsspielraum der Bundesrepublik Deutschland durch die Bereitschaft zum Einsatz der Bundeswehr gewandelt, und wenn ja, wie?

Zwischen Beitrag im Bündnis und Gewicht der politischen Stimme besteht insofern ein Zusammenhang, als nur derjenige berechtigten Anspruch auf Mitsprache und Mitentscheidung erheben kann, der auch die Folgen und Risiken der Entscheidung auf sich zu nehmen bereit ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 12. Juli 1994 die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Auslandseinsätzen der Bundeswehr bestätigt, die im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit stattfinden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die uneingeschränkte Handlungs- und Bündnisfähigkeit Deutschlands und den Handlungsspielraum der Bundesregierung.

14. Welche sicherheitspolitischen Aufgaben für die

    a) nationale,

    b) europäische und

    c) globale

    Ebene haben nach Ansicht der Bundesregierung die folgenden Militärbündnisse bzw. internationalen Organisationen:

    aa) WEU/GASP,

    bb) NATO,

    cc) OSZE,

    dd) VN,

    und wo kann es zu Kompetenzproblemen zwischen den Sicherheitsinstitutionen kommen, die Kooperation nötig machen oder zu Konkurrenzen führen könnten?

Keine der aufgeführten Organisationen ist ein Militärbündnis, in jeder gilt der Primat der Politik. Die Vereinten Nationen sind die universale Organisation zur Wahrung des Weltfriedens und der Sicherheit. Die Vereinten Nationen arbeiten mit regionalen Organisationen und Einrichtungen zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit zusammen. Bei der Entwicklung einer dauerhaften tragfähigen Sicherheitsordnung für Europa und die Welt strebt die Bundesregierung ein Netzwerk ineinandergreifender, sich gegenseitig verstärkender Institutionen an. Dabei haben EU, WEU, NATO, OSZE aber auch VN und Europarat jeweils spezifische Rollen wahrzunehmen, um so die Arbeit der anderen zu ergänzen und zu stützen, wie es gegenwärtig beispielsweise bei der Umsetzung der zivilen und militärischen Bestim-

mungen des Friedensabkommens für Bosnien-Herzegowina das Ziel ist.

Siehe auch Antwort auf Frage 29.

III. Militärbündnisse/Kollektive Verteidigung

15. Welche Position hat die Bundesregierung zu den transatlantischen Differenzen, die auf den WEU-Versammlungen im Juni und im Dezember 1995 deutlich geworden sind (gemeint sind die Kritikpunkte auf die nach Ansicht der Versammlung in der Empfehlung 578 zu europäischen Streitkräften: die ungenügende Umsetzung des Konzeptes der Combined Joint Task Forces, die unterschiedliche Einschätzung der Bedrohung der europäischen Sicherheit und ihre Handhabung, siehe Internationale Politik 8/95, S. 134f.; die Konfliktpunkte wurden auf der WEU-Versammlung im Dezember 1995 bekräftigt und zum Teil konkretisiert, siehe z. B. Entwurf einer Empfehlung Dok. 1487)?

Das CJTF-Konzept wurde im Rahmen der Entscheidungen des Nordatlantikrates vom 3. Juni 1996 und der NATO-Verteidigungsminister vom 13. Juni 1996 gebilligt. Die Allianz wird so weiterentwickelt, daß Stäbe, Kräfte und Mittel aus der Bündnisstruktur mit Zustimmung des Nordatlantikrates auch unter Führung und Kontrolle der WEU eingesetzt werden können und NATO-Strukturen für verschiedene politische Zwecke flexibel nutzbar gemacht werden können.

Die transatlantische Solidarität und die NATO bleiben Garant für unsere Sicherheit und die Stabilität in Europa. Die USA und Kanada werden auch in Zukunft maßgeblich zur Sicherheit in und für Europa beitragen. Diese Bereitschaft verbindet sich mit dem Willen der Europäer, größere Verantwortung für die gemeinsame Sicherheit zu übernehmen.

Siehe auch Antwort auf Frage 20.

16. Welche nichtmilitärischen, zivilen Sicherheitsstrukturen und -mechanismen sind in den jeweiligen Institutionen angesiedelt, und mit welchen Mitteln unterstützt die Bundesregierung diese (bitte detaillierte Aufzählung der materiellen/finanziellen/personellen Unterstützung durch die Bundesregierung)?

Alle Institutionen unterliegen dem Primat der Politik. Es ist nicht möglich, die Aufgaben der internationalen Organisationen streng nach militärischen und nichtmilitärischen Aufgaben abzugrenzen und entsprechend die deutschen Beiträge zuzuordnen. Die für die Organisationen aufgewandten Haushaltsansätze sind dem Haushaltsplan des Bundes im einzelnen zu entnehmen.

Siehe auch Antwort auf Frage 28.

17. Welche Zusagen (Assignierung von militärischen Einheiten von Heer, Luftwaffe, Marine, Sanitätsdienst, Material inkl. Bewaffnung, Ausrüstung, Logistik, finanzielle Beteiligung) hat die Bundesregierung seit 1989 gegenüber der NATO und der WEU gemacht?

Auf der Grundlage der im Bündnis beschlossenen Streitkräfteziele und der jährlich abgestimmten Planungen werden grundsätzlich alle operativen Verbände des Heeres, der Luftwaffe und der Marine einschließlich der dazugehörigen Ausrüstung, Bewaffnung, Sanitäts- und logistischen Unterstützung den verschiedenen NATO-Streitkräfteklassen für Planungszwecke zugeordnet.

Für 1996 sind den NATO-Streitkräfteklassen zugeordnet:

- im Heer neben den deutschen Anteilen der Deutsch-Französischen Brigade 23 Kampftruppenbrigaden;
- in der Luftwaffe zusätzlich zu den Kräften der NATO Integrated Air Defence zwölf Fliegende Staffeln, Kräfte aus drei gemischten Lufttransportgeschwadern sowie 14 Staffeln der Flugabwehrraketengeschwader;
- in der Marine 15 Zerstörer/Fregatten, 30 Schnellboote, 14 U-Boote, 37 Minenabwehrfahrzeuge, ein Versorger, 54 Tornado Marinejagdbomber, zwölf Maritime Patrol Aircraft (MPA) Breguet Atlantique.

Seit 1995 sind auch diejenigen deutschen operativen Truppenteile der NATO zugeordnet, die in den neuen Bundesländern stationiert sind.

Die WEU hat sich mit dem Konzept der „Forces Answerable to WEU" (FAWEU) ein flexibles Verfahren zur fall- und wahlweisen Bereitstellung nationaler oder multinationaler Streitkräftekontingente durch die WEU-Mitgliedstaaten geschaffen. Der WEU werden daher nationale militärische Ressourcen nicht fest zugewiesen.

Die Zuordnung von Verbänden zu Streitkräfteklassen der NATO wie auch die Benennung von Kontingenten im Rahmen des FAWEU-Konzeptes sind Planungsmechanismen, die keine Vorentscheidung hinsichtlich des tatsächlichen Einsatzes im Einzelfall bedeuten.

Deutschland beteiligt sich am NATO-Sicherheitsinvestitionsprogramm und an den Kosten der NATO-Militärhaushalte sowie anteilig an den Kosten verschiedener NATO-Agenturen oder Gemeinschaftsprojekte (vgl. Bundeshaushalt Kapitel 1422). Der deutsche finanzielle Beitrag zur WEU umfaßt den Pflichtbeitrag auf der Grundlage des festgelegten Haushaltsschlüssels.

18. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die WEU der verteidigungspolitische Arm der Europäischen Union (EU) werden soll (vgl. Rede des Bundesministers des Auswärtigen vor der Parlamentarischen Versammlung der WEU v. 19. Juni 1995, siehe Bulletin Nr. 51 v. 26. Juni 1995, S. 461)?

Wenn ja, wer bedroht nach Ansicht der Bundesregierung die EU, bzw. gegen welche potentielle Bedrohung muß sie sich ohne Unterstützung der NATO verteidigen können?

Die Erklärung der Mitgliedstaaten der WEU vom 10. Dezember 1991, die auch in die Schlußakte der Regierungskonferenz eingegangen ist, legt fest, daß die WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz entwickelt wird. Ein Aufbau von eigenen Fähigkeiten zur kollektiven Verteidigung ist für die WEU weder politisch gewollt noch erforderlich; die Durchführung der Beistandsgarantie der WEU liegt bei der NATO.

Die WEU konzentriert sich beim Ausbau ihrer operationellen Rolle auf die Entwicklung von militärischen Fähigkeiten für Krisenmanagement-Aufgaben, wie sie in der Petersberg-Erklärung vom 19. Juni 1992 definiert sind:

— humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,
— friedenserhaltende Aufgaben,
— Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.

19. Wie ist der Stand der Entwicklung zu einer europäischen operativen militärischen Fähigkeit seit der Petersberger Erklärung der WEU vom 19. Juni 1992, und wie waren dazu bisher die Beiträge der Bundesrepublik Deutschland?

Seit der Petersberg-Erklärung konnten innerhalb der WEU wesentliche Rahmenbedingungen für die Stärkung ihrer operationellen Handlungsfähigkeit im Spektrum der Petersberg-Aufgaben geschaffen werden durch:

— Aufbau der WEU-Planungszelle und des WEU-Satellitenzentrums,
— Erarbeitung des Konzeptes der „Forces Answerable to WEU",
— Erarbeitung der erforderlichen Grundsatzkonzepte für die Durchführung der operativen Aufgaben der WEU,
— Erarbeitung der notwendigen Verfahren für eine rasche Zusammenstellung und Zusammenführung von Streitkräftegruppierungen für WEU-Operationen,
— Stärkung der Strukturen der WEU für effizientes Krisenmanagement u. a. durch Institutionalisierung eines Politisch-Militärischen Beratungsgremiums (PolMil-Gruppe) und der Gruppe der Militärischen Delegierten,
— Aufbau eines WEU-Lagezentrums.

Deutschland hat zur Entwicklung der operativen Fähigkeiten der WEU durch aktive Mitwirkung in deren Gremien maßgeblich dazu beigetragen und ist mit Personal in der WEU-Planungszelle, im WEU-Satellitenzentrum und im WEU-Lagezentrum vertreten.

Siehe dazu auch die Antwort auf Frage 15.

20. Wie ist der Entwicklungsstand bei dem Konzept Combined Joint Task Forces, welche Zusagen hat die Bundesrepublik Deutschland bislang gemacht, und wie ist die Bundeswehr darin eingebunden?

Der politische Rahmen für die Umsetzung des Combined Joint Task Forces (CJTF)-Konzepts wurde durch den Nordatlantik-Rat in Berlin am 3. Juni 1996 verabschiedet. Es stellt ein Kernelement der umfassenderen Strukturreform der Allianz dar, die ebenfalls durch die NATO-Außen- und Verteidigungsminister bei ihren Frühjahrssitzungen im Juni 1996 beschlossen wurde. Mit Zusagen von NATO-Mitgliedsstaaten ist das Konzept nicht verbunden.

21. Welche Position zur Einbeziehung der WEU in die GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) bei den Regierungskonferenzen zu Maastricht II vertritt die Bundesregierung, und wie schätzt sie die Bereitschaft der anderen EU-Mitglieder ein?

Die Bundesregierung setzt sich für eine möglichst weitgehende Verwirklichung der verteidigungspolitischen Perspektive des EU-Vertrags ein. In diesem Zusammenhang hält die Bundesregierung am Ziel einer Integration der WEU in die EU fest. Dieses Ziel wird sich aber auf der Regierungskonferenz noch nicht verwirklichen lassen. Das Konzept der Bundesregierung zielt deshalb darauf,

— die Leitlinienkompetenz des Europäischen Rats auf die WEU zu erstrecken und die WEU damit unter das politische Dach der EU zu stellen,
— in den EU-Vertrag die Ziele der Petersberg-Erklärung und eine politische Solidaritätsklausel aufzunehmen,
— das Integrationsziel im Vertrag festzulegen,
— die Ministerräte, die ihnen nachgeordneten Gremien und die Sekretariate miteinander zu verflechten.

Fast alle WEU-Vollmitglieder teilen mit uns das Ziel, die WEU mittel- bis langfristig in die EU zu integrieren. Die allianzfreien EU-Partner sind zwar noch nicht bereit, sich auf das Ziel der Integration festzulegen, unterstützen aber ebenso wie die Bundesregierung eine Aufnahme der Ziele der Petersberg-Erklärung in den EU-Vertrag und die Stärkung der institutionellen Verknüpfung der WEU mit der EU im Bereich des Krisenmanagements.

22. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung der Einfluß der Bundesrepublik Deutschland nach den Veränderungen der NATO-Strukturen seit 1990 in der NATO-Militärorganisation erhöht?

Gemessen an ihren personellen und materiellen Beiträgen ist die Bundesrepublik Deutschland in der militärischen Organisation des Bündnisses unverändert angemessen vertreten.

23. Wie hat sich der bundesdeutsche Anteil an militärischen Befehlsstellen in der NATO seit der Vereinigung verändert, und welche Rolle spielt dabei der Umfang der Streitkräfte?

Grundsätzlich hat sich seit dem 3. Oktober 1990 der Anteil deutscher Soldaten an den militärischen Befehlsstellen in der NATO nicht erhöht. Der Umfang der Streitkräfte spielte in dieser Hinsicht eine nachgeordnete Rolle.

24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des ehemaligen Generalinspekteurs der Bundeswehr, Klaus Dieter Naumann, in dem bereits genannten Aufsatz (Soldat und Technik 1/1995), wonach es „immer eine unzulässige Verkürzung des NATO-Vertrages" gewesen sei, den Einsatz von NATO-Soldaten auf das Vertragsgebiet des NATO-Vertrages zu begrenzen?

Das in Artikel 6 des Nordatlantikvertrages umgrenzte Gebiet beschreibt den geographischen Raum, in dem ein Angriff auf die Mitgliedstaaten der NATO die Beistandsverpflichtung auslösen kann. Der Vertrag enthält keine Beschreibung des Gebiets, in dem Streitkräfte der NATO zum Einsatz kommen können.

25. Lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung Ad-hoc-Koalitionen von NATO-Staaten bei Militäreinsätzen und eine eventuelle Beteiligung der Bundeswehr daran

    a) aus dem NATO-Vertrag oder

    b) anderweitig

    begründen, und wenn ja, wie?

Siehe Antwort auf Frage 27.

26. Unterscheidet sich die Definition des Bündnisfalles heute von der vor 1989, und wenn ja, wie?

Der Nordatlantikvertrag ist unverändert gültig.

27. Lassen sich die neuen Einsätze der NATO (Rapid Reaction Force, IFOR) mit dem NATO-Vertrag begründen, und wenn ja, wie (mit Bezug/Zitat auf die konkrete Formulierung im Vertrag)?

Die NATO-Mitgliedstaaten bekennen sich im Nordatlantikvertrag mehrfach zur Charta der Vereinten Nationen und erklären ihre Entschlossenheit, „ihre Bemühungen ... für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen". Aus diesem Grunde handeln die Bündnispartner bei Einsätzen von NATO-Staaten in Ausführung eines Mandats des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den Regeln des NATO-Vertrages und erfüllen zugleich vereint ihre Pflichten als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Durch ihr vereintes Handeln nutzen sie dabei die aus ihrer ständigen Zusammenarbeit in der NATO gewonnenen politischen und militärischen Erfahrungen sowie ihre gemeinsamen Ressourcen. Weder die Charta der Vereinten Nationen noch der NATO-Vertrag stehen einer solchen Bündelung nationaler Beiträge entgegen, vielmehr entspricht diese Praxis in ihrer Zielsetzung dem im NATO-Vertrag enthaltenen Bekenntnis zur VN-Charta.

IV. *Internationale Organisationen/Systeme Kollektiver Sicherheit*

28. Welche sicherheitspolitischen Aufgaben sind in der OSZE angesiedelt, und auf welche Art unterstützt die Bundesregierung diese Aufgaben (finanziell, personell, praktisch)?

Die OSZE geht von einem umfassenden Sicherheitsbegriff aus. Als eine regionale Abmachung im Sinne von Kap. VIII der Charta der Vereinten Nationen stellt sie ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit dar. Die Arbeitsschwerpunkte der OSZE liegen bei der Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung (einschließlich Erkundungs- und Berichterstattermissionen und OSZE-Friedenserhaltung) sowie bei der friedlichen Beilegung von Streitfällen. Die OSZE berät, vermittelt und beobachtet auch in innerstaatlichen Konflikten.

Finanzielle Unterstützung

Die Bundesrepublik Deutschland leistet einen Pflichtbeitrag von neun Prozent zum regulären Haushalt der OSZE. Der Ansatz im Bundeshaushalt 1996 beträgt hierfür 4 417 000 DM. Der Ansatz im Bundeshaushalt 1996 für den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE beträgt 83 000 DM. Für Folgekonferenzen und sonstige Veranstaltungen der OSZE sieht der Bundeshaushalt 2 000 000 DM vor. Zusätzlich leistet die Bundesregierung ihren Beitrag zur Bosnien-Mission der OSZE (bisher für 1996 veranschlagte Kosten: 245 Millionen öS [rd. 35 Mio. DM], davon deutscher Anteil neun Prozent: rd. 3,15 Mio. DM). Die Bundesrepublik trägt ferner 10,76 Prozent der Kosten für die Gemeinsame Beratungskommission (KSE-Vertrag) und 10,82 Prozent der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Offenen Himmel anfallen. Der Ansatz im Bundeshaushalt 1996 beträgt hierfür 800 000 DM. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die OSZE indirekt durch einen substantiellen Beitrag für die Durchführung der Wahlen in Bosnien und Herzegowina.

Personelle und praktische Unterstützung

Die Bundesrepublik Deutschland leistet mit der Entsendung von Missionspersonal an die OSZE-Langzeitmissionen einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung von deren Mandat. Derzeit stellen wir elf Missionsteilnehmer (zwei Beamte des Auswärtigen Amtes und drei Offiziere der Bundeswehr, fünf externe Experten, einen

pensionierten Offizier; die Georgien-Mission steht unter deutscher Leitung).

In die Bosnien-Mission hat die Bundesregierung 17 Teilnehmer entsandt (Stand Anfang Mai 1996). Deutschland stellt damit derzeit – nach den USA – das größte nationale Kontingent. Die Bundesregierung unterstützt die OSZE ferner durch die Entsendung eines pensionierten und eines aktiven Offiziers im Bereich der Rüstungskontrolle sowie durch zwei aktive Offiziere zur Logistikunterstützung der Bosnien-Mission. Drei Offiziere stehen für Verifikationen gemäß dem Friedensabkommen von Dayton/Paris zur Verfügung. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der OSZE ferner durch aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung von Richtlinien und bei der Vorbereitung der Teilnahme von bosnischen Flüchtlingen an den Wahlen in Bosnien und Herzegowina.

29. Welche sicherheitspolitischen Aufgaben, die in der OSZE angesiedelt sind, sind gleichzeitig in anderen Institutionen/Militärbündnissen angesiedelt (z. B. NAKR, NATO-Kooperationsrat)?

Ziel der Bundesregierung ist die Erarbeitung kooperativer Sicherheitsstrukturen, in denen Doppelarbeit vermieden wird und die komparativen Vorteile der verschiedenen Organisationen genutzt werden können. Die Vereinten Nationen, NATO, Europäische Union, WEU, der Nordatlantische Kooperationsrat und die OSZE leisten gemeinsam einen jeweils spezifischen Beitrag zur Sicherheit im euro-atlantischen Raum.

Die OSZE hat sich innerhalb weniger Jahre von einer Konferenzserie zu einem handlungsfähigen Instrument der kooperativen Sicherheit und Konfliktprävention entwickelt. Beide Aufgabenfelder der OSZE sind gleich wichtig: die Schaffung eines gemeinsamen Sicherheitsraumes in Europa und die Auseinandersetzung mit neuen Konfliktursachen.

30. Wie erklärt die Bundesregierung die gegensätzlichen Auffassungen vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, der während des Besuchs von VN-Generalsekretär Boutros-Ghali in der Bundesrepublik Deutschland im Januar 1995 erklärte, daß die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die geplanten Stand-by-arrangements der Vereinten Nationen unterstütze und zu einer Benennung entsprechender Bundeswehreinheiten bereit sei (dpa v. 19. Januar 1995), und vom Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, der im Gegensatz dazu erklärte, daß „wir den Vereinten Nationen keine sogenannten Stand-by-forces stellen werden" (stern 8/95), und welche Position vertritt die Bundesregierung in dieser Angelegenheit?

Die Bundesregierung hat mehrfach ihr nachdrückliches Engagement für die Verbesserung der Fähigkeiten der Vereinten Nationen in allen Bereichen der Friedenssicherung unterstrichen und ihre Unterstützung des Konzepts der Stand-by-Arrangements der VN bekundet, das nicht nur militärische, sondern auch zivile Beteiligungen erfaßt. Grundlage für ihre Bereitschaft zur konkreten Prüfung deutscher Beiträge ist dabei, daß eine Benennung von Beteiligsmöglichkeiten an den VN-Stand-by-Arrangements keine automatische Verpflichtung zur Teilnahme begründet, daß die Entscheidung über eine Entsendung im Einzelfall vielmehr bei der Bundesregierung verbleibt. Eine Anforderung der VN zur Teilnahme mit Einheiten der Bundeswehr an einer bestimmten VN-Mission wird die Bundesregierung prüfen und entscheiden und in den dazu vorgesehenen Fällen die konstitutive Zustimmung des deutschen Bundestages einholen.

31. Wie erklärt die Bundesregierung die gegensätzlichen Auffassungen vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, der sich wiederholt dafür ausgesprochen hat, daß nach seiner Auffassung die Bundesrepublik Deutschland prinzipiell an weltweiten Einsätzen der Vereinten Nationen teilnehmen muß, während der Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, diese Einsätze als „Orchideen-Einsätze" bewertet und eine Beschränkung von Bundeswehreinsätzen auf Europa und dessen „Umfeld" verlangt (DER SPIEGEL 4/1995; FAZ v. 16. Februar 1995), und welche Position vertritt die Bundesregierung hierzu?

Deutschlands Hauptinteresse und -verantwortung liegen darin, daß Konflikte in Europa verhütet, eingedämmt und gelöst werden. Dies befreit Deutschland jedoch nicht von der Verantwortung und der Aufgabe, in Einzelfällen aktiv an Konfliktlösungen in anderen Regionen mitzuwirken, sie zu unterstützen und zu fördern. Die Vereinten Nationen sind die global maßgebliche Organisation, in deren Rahmen die internationale Gemeinschaft Konfliktlösungen sucht und die die Hauptlast der internationalen Friedensmissionen im Bereich der friedenserhaltenden Maßnahmen trägt.

32. Unter welchen Bedingungen und nach welchen Kriterien wäre die Bundesregierung bereit, zivile gemischte Einheiten und Verbände, die dem Auswärtigen Amt unterstellt sind, für einen permanenten zivilen Konfliktmoderationsverband der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen (nach dem Muster der Abkommen in Kapitel VII der Charta, Artikel 43)?

Die Bundesregierung ist bereit, sich an Maßnahmen der VN zur Konfliktprävention zu beteiligen. Sie hat dem VN-Generalsekretär im Januar 1995 eine Liste deutscher Persönlichkeiten übermittelt, die geeignet und bereit wären, an präventiver Diplomatie mitzuwirken. Im Rahmen der VN-Stand-by-Arrangements besteht die Möglichkeit zur Beteiligung mit weiteren zivilen Beiträgen. Dabei wird bei den VN nicht an Abkommen nach Artikel 43 der VN-Charta gedacht, sondern lediglich an die Meldung von Fähigkeiten und Möglichkeiten zu Beteiligungen. Ein permanenter ziviler Konfliktmoderationsverband wird derzeit im VN-Rahmen nicht diskutiert.

33. Ist die Bundesregierung bereit, den Vereinten Nationen auf dem Wege nationaler Aufklärung (z. B. nachrrichtendienstlich) gewonnene sicherheitspolitisch relevante Informationen uneingeschränkt zu überlassen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Quellenschutzes bereit, Organen der VN für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen.

V. *Umstrukturierung der Bundeswehr*

34. Trifft es zu, daß die im Kaukasus zwischen Michail Gorbatschow und Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vereinbarte Reduzierung der Bundeswehr als eine politische Größe gilt?

    Mit welchen spezifischen Sicherheitsinteressen, Bedrohungssituationen und potentiellen Einsatzszenarien begründet die Bundesregierung

    a) die Aufstellung eines „Mindestkontingentes" von 50 000 Soldaten für die Krisenreaktionskräfte,

    b) die Reduzierung auf eine permanente Indiensthaltung von 340 000 Soldaten,

    c) einen innerhalb von vier Monaten zu erreichenden Verteidigungsumfang von 650 000 bis 700 000 Soldaten?

    Nach welchen Kriterien (militärische, politische, ökonomische) wurde die Reduzierung der Bundeswehr, die der Bundesminister der Verteidigung im Ressortkonzept vom 15. März 1995 angezeigt hat, vorgenommen?

Der Umfang der Streitkräfte ergibt sich aus den politisch-strategischen Rahmenbedingungen einerseits und den notwendigen Fähigkeiten der Streitkräfte bei der heute möglichen und notwendigen Differenzierung von Auftrag und Strukturen andererseits. Der Friedensumfang ergibt sich dabei aus der Wechselbeziehung von Hauptverteidigungs- und Krisenreaktionskräften, von Präsenz im Frieden und Mobilmachung/Aufwuchs auf volle Verteidigungsstärke sowie von Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit. Im Weißbuch 1994, Kapitel 5, in der Konzeptionellen Leitlinie vom 12. Juli 1994 sowie im Ressortkonzept zur Anpassung der Strukturen und Stationierung vom 7. Juni 1995 sind die Rahmenbedingungen und Gesichtspunkte für die Streitkräftestruktur dargelegt.

Siehe auch Antworten auf Frage 1 und 39.

35. Sind weitere Reduzierungen der Bundeswehr über den jetzigen kurzfristigen Planungsstand hinaus vorgesehen oder zu erwarten, und welche sicherheitsrelevanten Faktoren stünden nach Auffassung der Bundesregierung einer Reduzierung der Bundeswehr auf 200 000 bzw. 100 000 Soldaten bzw. der Senkung des Verteidigungsumfanges entgegen?

Es ist keine weitere Reduzierung der Streitkräfte vorgesehen. In den nächsten Jahren wird die Umsetzung der 1995 getroffenen Entscheidungen zur Bundeswehrreform vollzogen. Die Anpassung der Bundeswehrverwaltung nach Umfang und Strukturen an die veränderten Aufgaben der Streitkräfte auf eine Zielgröße von 137 000 zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt bis zum Jahr 2000 schrittweise und sozialverträglich.

Siehe auch Antworten auf Frage 1 und 34.

36. Wenn keine weiteren Reduzierungen vorgesehen sind, wie müßte sich dann bei Beibehaltung der jetzigen Bundeswehrstrukturen der Ansatz des Einzelplans 14 weiterentwickeln, damit die gegenwärtige Bundeswehrplanung finanzierbar ist?

Die Finanzierung der Bundeswehrplanung sowie der für die Planung zugrunde zulegende Plafondverlauf ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes, dem Verteidigungshaushalt und dem jeweils gültigen Bundeswehrplan.

37. Wenn der Auftrag der Bundeswehr immer noch auf die Landesverteidigung beschränkt wäre, welchen Umfang müßte dann die Bundeswehr nach der gegenwärtigen Bedrohungsanalyse haben, und auf welche Strukturen und Rüstungsprojekte könnte die Bundeswehr dann verzichten?

    Welche Mittel wären unter diesen Bedingungen für den Einzelplan 14 notwendig?

Siehe Vorbemerkung sowie Antworten auf Fragen 1 bis 5 und Frage 34.

Das Weißbuch 1994 und die darauf aufbauenden konzeptionellen Dokumente zur Reform der Bundeswehr geben hierauf ausführlich Antwort.

38. In welcher Stufenfolge sollen welche Truppen für schnelle Reaktionen und Kriseneinsätze zur Verfügung stehen (bitte Aufgliederung nach einzelnen Truppenkontingenten)?

Siehe Weißbuch 1994, Nr. 427 bis 433, Nr. 511, Nr. 537 bis 539, Nr. 580 bis 583 sowie Kapitel 6.

39. Welche Formen von möglichen KRK-Einsätzen der Bundeswehr unterscheidet die Bundesregierung und nach welchen Kriterien?

    Welche militärischen Einsatzformen sind nicht relevant für die Bundeswehr?

Krisenreaktionskräfte sind zum einen die präsenten Kräfte zur Landesverteidigung, die – falls erforderlich – Mobilmachung und Aufmarsch der Hauptverteidigungskräfte decken. Sie sind zudem Deutschlands rasch verfügbarer Beitrag zur Solidarität in NATO und WEU, wenn Krisenlagen diesen Beitrag einfordern. Sie

bilden schließlich das Kräftepotential, aus im Einzelfall zahlenmäßig begrenzte deutsche Kontingente für Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen geschöpft werden können. Jeder Einsatz obliegt einer Einzelfallentscheidung der Bundesregierung und der konstitutiven Befassung des Deutschen Bundestages.

Weiterhin können Teile der KRK für Rettungs- und Evakuierungseinsätze im Ausland herangezogen werden. Schließlich können sie – wie auch Hauptverteidigungskräfte – bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen auch bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen im Inland (vgl. Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG) sowie zu humanitären Hilfsaktionen und zur Katastrophenhilfe im Ausland beitragen.

40. Welche Einsatzart der Krisenreaktionkräfte kann nach Ansicht der Bundesregierung ohne vorherige Entscheidung des Parlaments oder der Fachausschüsse durchgeführt werden und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Die Befassung des Deutschen Bundestages mit Einsätzen der Streitkräfte ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286, 388). Nach den Maßgaben des Gerichts kann die Bundesregierung bei Gefahr im Verzug vorläufig einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte ohne vorherige Entscheidung des Parlaments beschließen. In einem solchen Fall würde die Bundesregierung den Deutschen Bundestag umgehend mit dem so beschlossenen Einsatz befassen.

Eine Beteiligung des Deutschen Bundestages ist nicht erforderlich, wenn Personal der Bundeswehr für Hilfsdienste und Hilfeleistungen verwendet wird, sofern die Soldaten dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind (beispielsweise Erdbebenhilfe durch Pioniere, Transportaufgaben unter friedlichen Rahmenbedingungen).

41. Wie viele

a) nationale,

b) multinationale

(auch Partnerschaften für den Frieden) Manöver/Übungen wurden bereits wann von welchen Truppenteilen für KRK-Einsätze durchgeführt?

Die Übungstätikeit aller drei Teilstreitkräfte der Bundeswehr im nationalen und internationalen Rahmen deckt den Gesamtbereich der Streitkräfte und des Einsatzspektrums ab. Dabei werden bestimmte Übungen speziell mit Blick auf friedenserhaltende Maßnahmen und humanitäre Einsätze angelegt und national, im Bündnisrahmen sowie im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) durchgeführt. In den Jahren 1994 und 1995 wurden jeweils fünf multinationale PfP-Peacekeeping-Übungen mit deutscher Beteiligung durchgeführt.

42. Warum muß, obwohl von der Bundesrepublik Deutschland entsandte Kräfte unter multinationalem Kommando bzw. in internationale Strukturen zur Krisenbewältigung eingebunden sein werden, die nationale Einsatzführung durch den Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt jederzeit möglich und gewährleistet sein?

Im Frieden liegt gemäß Grundgesetz die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte beim Bundesminister der Verteidigung. Multinationalen Befehlshabern wird bei Einsätzen der Bundeswehr außerhalb Deutschlands im Rahmen internationaler Krisenbewältigung lediglich die taktische bzw. operative Führung im Einsatz übertragen. Eine nationale Führungsorganisation ist notwendig, um den Bundesminister der Verteidigung als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt in die Lage zu versetzen, seine Verantwortung auf der Grundlage des entsprechenden Beschlusses des Deutschen Bundestages wahrzunehmen. Dazu gehört auch, jederzeit die nationale Führung und Kontrolle über die eingesetzten Truppenteile der Bundeswehr ausüben zu können.

43. Befähigt das Führungszentrum der Bundeswehr im Sinne einer operativen Befähigung die Bundesrepublik Deutschland, im Kontext von

a) NATO,

b) WEU/GASP,

c) im Rahmen von Ad-hoc-Koalitionen,

d) bilateral,

e) unilateral

militärisch zu agieren, und ist dies nach Ansicht der Bundesregierung als Erhöhung der Einsatzoptionen zu bezeichen?

Das Führungszentrum der Bundeswehr ist eine nationale Einrichtung auf ministerieller Ebene; es ist zur operativen Führung im genannten Kontext weder vorgesehen noch befähigt.

44. Kann die Bundesrepublik Deutschland mit dem Bundeswehrführungszentrum auch

a) koordinierende und

b) führende

Aufgaben im Rahmen von bi- und/oder multilateralen Einsätzen durchführen?

Gab es bereits Übungen und Manöver, in denen dies geübt wurde, und wenn ja, welche?

Welche Manöver/Übungen sind geplant?

Im Rahmen bi- und/oder multinationaler Einsätze wie auch bei Übungen zur Krisenbewältigung im Frieden nimmt das Bundesministerium der Verteidigung lediglich koordinierende nationale Aufgaben mit dem Führungszentrum der Bundeswehr wahr. Die Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben durch das

Führungszentrum der Bundeswehr in bi- und/oder multinationalen Einsätzen oder Übungen ist nicht vorgesehen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an den folgenden multinationalen Übungen mit Streitkräften beteiligt, in denen u. a. die nationalen Aufgaben des Führungszentrums der Bundeswehr seit seiner Aufstellung 1995 geübt wurden:

- STRONG RESOLVE 1995
- ADVENTURE EXCHANGE 1995
- BATTLE GRIFFIN 1996
- ADVENTURE EXPRESS 1996
- ROVING SANDS 1996

Folgende bi- und multinationale Übungen, an denen das Führungszentrum der Bundeswehr im Rahmen der nationalen Einsatzführung beteiligt sein wird, sind geplant:

- DYNAMIC MIX 1996
- ADVENTURE EXPRESS/ AFFIRMATIVE ALERT 1997
- STRONG RESOLVE 1998

45. Wenn unilaterale Aktionen der Bundeswehr damit derzeit nicht möglich sind, soll das Führungszentrum dahin gehend weiterentwickelt werden, und wenn ja, welche konkreten Schritte müßten dazu unternommen werden, und welche Erhöhung der Mittel wären dafür notwendig?

Es ist nicht vorgesehen, daß das Führungszentrum der Bundeswehr operative Führungsaufgaben übernimmt.

Siehe auch Antwort auf Frage 42.

46. Könnte das Führungszentrum technisch die Aufgabe eines Generalstabes übernehmen, und wenn nein, warum nicht?

Nein; das Führungszentrum der Bundeswehr ist aufgrund seines begrenzten Personalumfangs und der fehlenden Führungsmittel technisch nicht in der Lage, die Aufgaben eines Generalstabes zu übernehmen. Im übrigen besteht keine Absicht, einen Generalstab einzurichten.

47. Nach welchen Tauglichkeitskriterien wird über die Verwendbarkeit von Wehrpflichtigen in den Krisenreaktionskräften und Hauptverteidigungskräften entschieden, und trifft es zu, daß die Tauglichkeitsvoraussetzungen (z. B. Tropentauglichkeit) in den vergangenen Jahren verändert wurden?

Wehrpflichtige (W 10) dienen grundsätzlich in den Hauptverteidigungskräften. Sie können in den Krisenreaktionskräften eingesetzt werden, wenn sie sich bei Dienstantritt bereiterklären, für alle Krisenreaktionsaufträge zur Verfügung zu stehen. Um solche Aufträge erfüllen zu können, wird es in der Regel notwendig sein, daß Wehrpflichtige mindestens zwölf Monate dienen. Die Tauglichkeits- und Verwendungsfähigkeitsrichtlinien unterscheiden nicht nach einer Verwendbarkeit für Krisenreaktionskräfte oder Hauptverteidigungskräfte. Die Bestimmungen zur Tropendienstverwendungsfähigkeit, die bis 1992 auf die Untersuchung von Militärattachés und vergleichbar abgesetzt eingesetztes Personal ausgerichtet waren, wurden in der Zwischenzeit den besonderen Gegebenheiten bei internationalen Hilfseinsätzen (auf drei bis sechs Monate begrenzte Einsatzdauer, eigener Sanitätsdienst mit hohem qualitativen Standard vor Ort) angepaßt.

48. Durch welche juristische Interpretation sieht die Bundesregierung weltweite Kriegseinsätze der Bundeswehr durch den Diensteid von Berufs- und Zeitsoldaten abgedeckt, auch wenn sie ihn vor der Veränderung des Auftrags der Bundeswehr im Hinblick auf die Landesverteidigung abgelegt haben?

Nach der grundlegenden Dienstpflicht des § 7 des Soldatengesetzes (SG) ist der Soldat umfassend zum treuen Dienen verpflichtet (insofern gleichlautend mit dem Diensteid des § 9 SG). Der Inhalt dieser Treuepflicht wird durch die gesamte Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Hierzu gehört insbesondere auch das Grundgesetz mit dem Verfassungsauftrag für die Streitkräfte. Die sich daraus für den Soldaten ergebenden Pflichten hat er auch dann zu erfüllen, wenn eine der Rechtsgrundlagen in bezug auf seine Pflichten geändert – wie das etwa mit den „Notstandsgesetzen" tatsächlich der Fall war – oder nur – wie durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 – in zulässiger Weise auf gewandelte Verhältnisse für anwendbar erklärt wird.

Mit der Eidesleistung bekräftigt der Soldat in feierlicher Form seine Bereitschaft zur Erfüllung der freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflichten.

49. Wie viele Berufs- und/oder Zeitsoldaten haben sich bis jetzt auf den oben genannten Widerspruch berufen (unabhängig davon, ob die Bundesregierung dies für einen Widerspruch hält) und somit einen möglichen Einsatz außerhalb der Landes- und der Verteidigung des Territoriums von verbündeten Staaten abgelehnt?

Gegenüber den zuständigen personalbearbeitenden Stellen haben

- sechs Offiziere,
- zwei Unteroffiziere mit Portepee,
- fünf Unteroffiziere ohne Portepee,
- drei längerdienende Mannschaften

schriftlich oder in einem Vermerk über ein Personalgespräch geäußert, daß sie einen möglichen Einsatz außerhalb der Landes- und der Verteidigung des

Territoriums von verbündeten Staaten unter Berufung auf ihren Diensteid ablehnen.

50. Welche militärisch-operative Bedeutung hat die Wehrpflicht unter den gegebenen sicherheitspolitischen Umständen für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr?

Siehe auch Vorbemerkung sowie Antworten auf Frage 1 und 34.

Die Bundesregierung hält aus sicherheitspolitischen, militärischen und gesellschaftspolitischen Gründen an der Wehrpflicht fest. Deutschlands Mitverantwortung für europäische Stabilität gebietet, das Instrument der Mobilmachungsfähigkeit auf volle Verteidigungsstärke, gestützt auf Wehrpflicht und Reservisten, intakt zu halten. Je mehr die Präsenz der Streitkräfte abgestuft werden kann, desto wichtiger werden gut ausgebildete und motivierte Reservisten, besonders in Führungs- und Spezialfunktionen. Genügend Reservisten sind nur über die Wehrpflicht zu gewinnen.

Über die Wehrpflicht erhält die Bundeswehr Zugang zu den Fähigkeiten und beruflichen Qualifikationen der jungen Generation. Die Wehrpflichtigen sind das entscheidende Reservoir für qualifizierten Nachwuchs. Fast die Hälfte des Führungsnachwuchses der Bundeswehr kommt aus den Grundwehrdienstleistenden, die sich erst bei der Bundeswehr für einen längeren Dienst in den Streitkräften entscheiden. Professionalität und Wehrpflicht sind keine Gegensätze, sondern komplementäre Faktoren.

Die Wehrpflicht fordert die Streitkräfte ständig zur geistigen Auseinandersetzung mit der jungen Generation und den Strömungen in der Gesellschaft; sie verlangt von den Vorgesetzten Überzeugungskraft und geistige Vitalität. Sie prägt die Führungskultur in der Armee in der Demokratie.

Die Wehrpflichtarmee hat sich bisher voll bewährt, gerade auch in den europäischen Krisen der Nachkriegszeit. Im internationalen Vergleich mit Berufsarmeen hat die Bundeswehr stets sehr gut, häufig sogar besser abgeschnitten. Bei unseren Verbündeten genießt sie zu Recht hohes Ansehen. Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 und der „Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes" vom 11. März 1996 des Bundesministers der Verteidigung hat die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für den Dienst in den Streitkräften weiter verbessert.

VI. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994

51. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich gestattet, Einheiten der Bundeswehr für NATO-Einsätze außerhalb des Vertragsgebietes der NATO zur Verfügung zu stellen, bevor für diese Operationen ein Mandat der Vereinten Nationen vorliegt?

    Wenn ja, unter welchen Bedingungen und aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen?

Verfassungsrechtliche Grenzen für die Beteiligung der Streitkräfte an NATO-Einsätzen ergeben sich nicht unmittelbar aus dem NATO-Vertrag. Sie sind vielmehr im Grundgesetz selbst geregelt (Artikel 87 a, 24 Abs. 2 GG).

Im übrigen kann dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286) nicht entnommen werden, daß allein die Vereinten Nationen ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikel 24 Abs. 2 GG darstellen, in dessen Rahmen Einsätze der Streitkräfte nach dieser Norm zulässig sind. Vielmehr hat das Gericht ausdrücklich festgestellt, daß auch die NATO als „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit" zu bewerten ist (BVerfGE, a. a. O., 351).

Wegen der rechtlichen Bedeutung des „Vertragsgebiets" der NATO wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

52. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich gestattet, Einheiten der Bundeswehr für multilaterale Einsätze außerhalb des Vertragsgebietes der NATO einzusetzen, wenn ein Militärbündnis oder eine Militärorganisation die Operation vor Konsultierung und Information der zuständigen VN-Gremien beschlossen hat?

Ja, sofern es sich bei dem Militärbündnis oder der Militärorganisation um ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes handelt, dem sich die Bundesrepublik Deutschland eingeordnet hat, und der Einsatz im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems erfolgt.

53. Welche Einsätze und Einsatzformen sind nach Ansicht der Bundesregierung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Einsatzspektrum der Bundeswehr eindeutig ausgeschlossen?

Das Urteil enthält – abgesehen von den Aussagen zum Parlamentsvorbehalt – keine Aussagen zu Einsätzen und Einsatzarten, die rechtlich eindeutig ausgeschlossen sind.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333